

Sitzungsvorlage

Nummer: 025/2024

Bearbeiter: Schuster

TOP: 4 ö

Gemeinderat

Sitzung am 18.03.2024 öffentlich

**Flächennutzungsplan 2035 der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft
Kirchheim unter Teck, Dettingen unter Teck, Notzingen - 2. erneute
öffentliche Auslegung**

0-Einladung GA-2

0-Sitzungsvorlage GA-2024-002-1

Anlage 01 zur Sitzungsvorlage GA-2024-002

Anlage 02 zur Sitzungsvorlage GA-2024-002

Anlage 03.1 zur Sitzungsvorlage GA-2024-002 klein

Anlage 03.2 zur Sitzungsvorlage GA-2024-002

Anlage 04 zur Sitzungsvorlage GA-2024-002

Anlage 05 zur Sitzungsvorlage GA-2024-002

Anlage 06 zur Sitzungsvorlage GA-2024-002

Anlage 07 zur Sitzungsvorlage GA-2024-002

Anlage 08 zur Sitzungsvorlage GA-2024-002

Anlage 09 zur Sitzungsvorlage GA-2024-002

Anlage 10 zur Sitzungsvorlage GA-2024-002

Anlage 11 zur Sitzungsvorlage GA-2024-002

Anlage 12 zur Sitzungsvorlage GA-2024-002

I. Antrag

1. Zustimmung zum geänderten Entwurf des Flächennutzungsplans vom 12.10.2020 / 24.11.2020 / 19.05.2022 / 01.08.2022 / 30.12.2022 / 13.02.2023 / 10.08.2023 / 11.10.2023 / 22.01.2024.
2. Zustimmung zur Begründung vom 12.10.2020 / 24.11.2020 / 19.05.2022 / 01.08.2022 / 30.12.2022 / 14.02.2023 / 10.08.2023 / 11.10.2023 / 22.01.2024.
3. Zustimmung zum Umweltbericht vom 01.03.2022 in Verbindung mit den Gebietssteckbriefen.
4. Auftrag an die Verwaltung, den Entwurf des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim unter Teck, Dettingen unter Teck und Notzingen sowie die Begründung (Entwurf) gemäß § 4 a Absatz 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen (2. erneute öffentliche Auslegung) und die Stellungnahmen der durch die Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen.

II. Begründung

Der Gemeinsame Ausschuss hat am 10.10.2023 den Feststellungsbeschluss zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans 2035 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim, Dettingen und Notzingen gefasst. Im Rahmen der Einreichung der Unterlagen zur Genehmigung durch das Regierungspräsidium Stuttgart wurde angemerkt, dass keine Genehmigung erteilt werden kann. Gründe hierfür sind ein Formfehler in der erneuten öffentlichen Auslegung (Wochenfrist im Mitteilungsblatt Notzingen unterschritten), Verstoß gegen die Anpassungspflicht (Ausweisung von Wohnbaufläche N-03 „Hülben“ in Notzingen übersteigt den Bedarf), Mangel in der planerischen Konfliktbewältigung (Beurteilung der Ausgleichsflächen) und nicht auszuschließende Abwägungsfehler der frei-, natur- und landwirtschaftlichen Belange bei den Flächen K-04b „Schafhof“, K-29b „Erweiterung Bohnau“ und Na-02a „Hinter der Wette“. Darüber hinaus wurden von Seiten der Genehmigungsbehörde Hinweise zur Darstellung und Klarstellung vorgebracht.

Dem Formfehler kann mithilfe einer zweiten erneuten öffentlichen Auslegung abgeholfen werden. In den Planunterlagen — insbesondere der Begründung — werden dann auch erläuternde Aussagen getroffen, um der planerischen Konfliktbewältigung und den angeführten Abwägungsmangel zu entkräften.

Der Verstoß gegen die Anpassungspflicht bleibt bei einer Beibehaltung der Flächendarstellung N-03 „Hülben“ bestehen und wird somit zu einer Teilversagung der Genehmigung des Planwerks in diesem Bereich führen; für den restlichen Teil des Flächennutzungsplans wird von einer Genehmigung ausgegangen.

Wenn die Teilversagung vom Regierungspräsidium ausgesprochen wird, besteht die Möglichkeit des Widerspruchs gegen den Bescheid. Adressat ist die Verwaltungsgemeinschaft bzw. die Stadt Kirchheim unter Teck, da die Aufgabe der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) dort als Erfüllungsaufgabe liegt. Der Weg des Widerspruchs wäre dann gemeinsam zu gehen. Da im Rahmen der bisherigen Beteiligungsrunden unter Nachbesserung der Begründung von der Raumordnungsbehörde keine weiteren Flächen über den Bedarf zugestanden wurden, werden die Erfolgsaussichten als gering eingeschätzt.

Veränderungen zur letzten Fassung:

In den Plandarstellungen wurden die bereits abgeschlossenen Bebauungsplanverfahren nach § 13 a BauGB, die eine Berichtigung des Flächennutzungsplans zur Folge haben, mit einer Schraffur versehen. Dieser rein redaktionelle Vorgang wird im Sinne der Gesamtdarstellung klärend ergänzt.

Der Verkehrsübungsplatz auf Kirchheimer Markung wurde zeichnerisch klarstellend als Sonderbaufläche dargestellt.

Die Fläche K-04b „Schafhof“ wurde um drei im Vogelschutzgebiet befindliche Grundstücke reduziert. Die Begründung wurde in verschiedenen Abschnitten ergänzt, um die Abwägungsmängel und die planerische Konfliktbewältigung transparenter zu begründen. So wurde bspw. auf die Beteiligung des Kreisbauernverbands in einem frühen Stadium des Beteiligungsprozesses verwiesen, ausgewählte Flächen ergänzend beschrieben, die redaktionellen Vorgänge genauer dargestellt und ein Absatz zu den Ausgleichsflächen hinzugefügt.

In der nächsten Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses am 19.03.2024 soll der 2. förmliche Auslegungsbeschluss gefasst werden.

Als Anlage ist die Sitzungsvorlage der Stadt Kirchheim vom 08.02.2024 beigelegt.

Weiter erhalten Sie zum Flächennutzungsplan die öffentlichen Anlagen 01 ö bis 12 ö. Da diese Anlagen ein sehr großes Datenvolumen haben, erhielten Sie hierzu am 28.02.2024 per E-Mail einen Link. Mit diesem können Sie sich die Anlagen selbst herunterladen.

Die Anlagen sind zudem im Ratsinformationsdienst ersichtlich.

Als weitere Anlage erhalten Sie die Einladung zum Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft am 19.03.2024 (ACHTUNG: geänderter Sitzungsort - Schloßberghalle in Dettingen, Beginn 17:00 Uhr).

III. Kosten / Finanzierung

Entfällt.

IV. Klimarelevanz

Einschätzung der Auswirkungen auf den Klimaschutz:

positiv	neutral	negativ
	X	

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
GR	18.02.2019	4 ö	028/2019
GR	18.11.2019	6 ö	122/2019
GR	21.09.2020	9 ö	081/2020
GR	16.11.2020	2 ö	098/2020
GR	25.07.2022	1 ö	073/2022
GR	20.03.2023	2 ö	025/2023
GR	25.09.2023	2 ö	064/2023
GR	18.03.2024	4 ö	025/2024